
Allgemeine Geschäftsbedingungen der IHV GmbH

§ 1 Nachweistätigkeit/Provisionsanspruch

Der Makler hat **die** Maklerprovision bereits verdient, wenn durch unsere Nachweistätigkeit ein Vertrag geschlossen wird, Mitursächlichkeit genügt. Der Makler hat **die** Maklerprovision auch dann verdient, wenn der Abschluß des Vertrages zu einem späteren Zeitpunkt und/oder zu anderen Bedingungen erfolgt, wenn ein zur Miete angebotenes Objekt gekauft oder geleast wird, wenn das nachgewiesene Objekt im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird. Nach Abgabe eines Angebotes und/oder während aufgenommener Verhandlungen hält der Makler sich für den Auftraggeber und Angebotsempfänger ständig vermittlungsbereit. Der Anspruch des Maklers auf Maklerprovision bleibt auch dann bestehen, wenn der geschlossene Vertrag wirksam angefochten wird, aufgehoben wird, nichtig ist, eine Partei vom Vertrag zurücktritt oder **die** Wandlung erklärt, der Vertrag ganz oder teilweise nicht durchgeführt wird.

§ 2 Angebotsabgaben

Unsere Angebote sind nach Auskünften des Auftraggebers aufgestellt. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für **die** Richtigkeit der Angaben. Jedes Angebot ist freibleibend und unverbindlich. Schadenersatzansprüche sind gegenüber dem Makler ausgeschlossen, mit Ausnahme von vorsätzlichen und grob fahrlässigem Verhalten.

§ 3 Vorkenntnis

Ist ein vom Makler angebotenes Objekt bereits bekannt, so ist dem Makler dies innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Angebotes, bzw. nach mündlicher oder telefonischer Information über das Objekt, schriftlich mitzuteilen. Erfolgt **die** Mitteilung der Vorkenntnis nicht frist- oder formgerecht, dann ist eine Berufung auf Vorkenntnis unzulässig. **Die** Maklerprovision ist dann auch bei Vorkenntnis an den Makler zu zahlen.

§ 4 Provision

Die Maklerprovision entspricht den ortsüblichen Sätzen, ist fällig mit Vertragsabschluß und sofort zahlbar. **Die** Höhe des Honoraranspruches entspricht dem im Angebot ausgewiesenen Provisionssatz.

§ 5 Verbot der Weitergaben

Das Angebot des Maklers ist nur für den Empfänger bestimmt. Bei Weitergabe des Angebotes an Dritte, ohne unsere schriftliche Zustimmung, haftet der Empfänger des Angebotes für alle Schäden, **die** dem Makler entstehen.

§ 6 Direkte Verhandlung/Auskunftspflicht

Wenn durch **die** Nachweis- oder Vermittlungstätigkeit des Makler, Mitursächlichkeit genügt, **die** Verhandlungsparteien direkte Verhandlungen aufnehmen, ist auf uns Bezug zu nehmen und uns der Inhalt der Verhandlungen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Auch für diesen Fall hält der Makler sich für den Auftraggeber und Angebotsempfänger ständig vermittlungsbereit. Nach Vertragsabschluß hat der Auftraggeber und der Empfänger des Angebotes auf Verlangen des Maklers den Vertragspartner bekanntzugeben und dem Makler eine Vertragsabschrift zu überlassen.

§ 7 Schlußbestimmungen

Sollten diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch **die** Wirksamkeit der Bestimmungen als Ganzes oder einzelner Teile nicht berührt, vielmehr ist **die** unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, **die** ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mühlhausen.

IHV Immobilien-,Handels-und Vermittlungsgesellschaft mbH; Karl-Liebknecht-Str. 48; 99974 Mühlhausen